



Hinweise zum Namensrecht

Stand: 21.05.15

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Wann ist eine Namensklärung erforderlich?

- Sie haben außerhalb Deutschlands geheiratet und bisher weder die Beurkundung der Eheschließung im deutschen Eheregister beantragt, noch eine Namensklärung über den Ehenamen bei einer deutschen Auslandsvertretung abgegeben.
- Die Eltern eines Kindes sind miteinander verheiratet, führen jedoch nach deutschem Recht keinen gemeinsamen Ehenamen und die Geburt des Kindes wurde noch nicht beurkundet und in einem deutschen Geburtenregister eingetragen.
- Die Eltern eines Kindes sind nicht miteinander verheiratet, haben aber eine Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung beurkundet und eine Sorgerechtsklärung abgegeben und die Geburt des Kindes wurde noch nicht beurkundet und in einem deutschen Geburtenregister eingetragen.
- Sie haben sich scheiden lassen und möchten Ihren Geburtsnamen wieder annehmen.
- Dieses Merkblatt kann nicht alle Fallkonstellationen abdecken. Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch, um zu klären, ob eine Namensklärung notwendig ist und um gegebenenfalls einen Termin zu vereinbaren.

Hinweis für gleichgeschlechtliche Paare: Angaben zum Ehenamen gelten analog auch für Lebenspartnerschaftsnamen.

Allgemein gültige Hinweise für Namensklärungen

- Sollten Sie für Ihr Kind kongolesisches Namensrecht wählen wollen, müssen Sie sich zunächst eine Geburtsurkunde oder einen Reisepass des Heimatlandes des Elternteils, dessen Namen das Kind erhalten soll, besorgen.
- Eine Ehenamensklärung ist immer von beiden Ehepartnern zu unterschreiben, eine Kinderamensklärung von beiden Elternteilen. Das bedeutet, dass Sie beide persönlich in der Botschaft vorsprechen müssen. Wenn am selben Tag für das Kind einen Pass beantragt werden soll, muss dieses ebenfalls persönlich erscheinen.



- Die deutsche Botschaft nimmt die Erklärung nur entgegen. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Erklärung trifft das zuständige Standesamt in Deutschland. Dabei kann es zu Rückfragen oder zu einer unterschiedlichen Rechtsauffassung von Standesamt und Antragsteller kommen. Es können auch zusätzliche Dokumente oder eine anwaltliche Überprüfung der eingereichten, kongolesischen Urkunden vom Standesamt angefordert werden.
- Rechnen Sie damit, dass zwischen Passbeantragung und -ausstellung bei der Erforderlichkeit einer Namensklärung bis zu ein Jahr vergehen kann.
- Buchen Sie daher auf keinen Fall Reisen auf Namen, für die Sie noch keinen gültigen Reisepass besitzen. Buchen Sie auch auf keinen Fall eine Reise für ein Kind, für welches Sie noch keinen Pass haben. Kinder können nicht mehr in die Pässe ihrer Eltern eingetragen werden.

Namenserklärung bei der Botschaft Kinshasa

- Sie können nur dann eine Namensklärung an der Botschaft abgeben, wenn Sie nicht in Deutschland gemeldet sind. Falls Sie noch in Deutschland gemeldet sind, müssen Sie sich abmelden oder sich bei Ihrem nächsten Deutschlandaufenthalt an Ihr zuständiges Standesamt in Deutschland wenden. Dies gilt bei Ehenamenserklärungen auch dann, wenn nur einer der Ehepartner noch in Deutschland gemeldet ist.
- Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen **Termin** für die Abgabe einer Namensklärung

Gebühren

Die Gebühren für die Abgabe der Namensklärung betragen zurzeit:

- 25,- € für die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Formular
- 10,- € für die Beglaubigung der Kopien der einzureichenden Personenstandsunterlagen

Die Gebühr kann **nur in bar und in Euro** entrichtet werden.

Sollten Sie die Ausstellung einer Bescheinigung über die Namensänderung wünschen, so ist dies gebührenpflichtig. Diese Bescheinigung wird auf Antrag vom zuständigen Standesamt ausgestellt. Die Gebühren beim Standesamt I in Berlin betragen beispielsweise 10,-€. Eine Rechnung geht Ihnen von dort zu.



Vorzulegende Unterlagen

Alle Unterlagen müssen im **Original + 2 Kopien** vorgelegt werden. Bitte legen Sie die Dokumente in der Reihenfolge vor, wie es sich aus der untenstehenden Tabelle ergibt.

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen von einem **offiziell anerkannten Übersetzer** übersetzt werden. Zusätzlich kann eine anwaltliche Urkundenüberprüfung der vorgelegten Dokumente erforderlich sein (siehe gesondertes Merkblatt).

Ehemann und Ehefrau:

- Reisepässe
- Abmeldebescheinigungen aus Deutschland
- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde

Kinder:

- Reisepass
- Geburtsurkunde
- Reisepässe der Eltern
- Reisepass oder deutsche Geburtsurkunde von Geschwisterkindern
- ggf. Abmeldebescheinigung aus Deutschland
- ggf. die deutsche Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern
- ggf. rechtskräftiges Urteil aus dem hervorgeht, wer die elterliche Sorge inne hat

Namensänderung nach Eheschließung:

- Heiratsurkunde
- Abmeldebescheinigungen aus Deutschland
- Bei bestehenden Vorehen alle vorherigen Eheurkunden, rechtskräftige Scheidungsurteile und ggf. deutsche Anerkennungsbescheid bzw. kongolisches „Jugement d'Exequatur“

Namensänderung nach Scheidung:

- Heiratsurkunde der geschiedenen Ehe
- Abmeldebescheinigungen aus Deutschland
- rechtskräftiges Scheidungsurteil der geschiedenen Ehe
- deutsche Anerkennungsbescheid bzw. kongolisches „Jugement d'Exequatur“
- bei bestehenden Vorehen: alle vorherigen Eheurkunden, rechtskräftige Scheidungsurteile und Anerkennungsbescheide



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kinshasa

Ihre **Abmeldebescheinigung** aus Deutschland ist sehr wichtig. Sollten Sie noch in Deutschland gemeldet sein, müssen Sie Ihre Namensklärung direkt dort abgeben. Die Botschaft Kinshasa ist ansonsten nicht für Sie zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Standesamt I in Berlin je nach Einzelfall noch weitere Unterlagen nachfordern kann.